

Das VereinsServiceBüro informiert

Wann haftet der Vereinsvorstand?

Viele Sportvereine beklagen einen Rückgang des ehrenamtlichen Engagements. Immer schwieriger wird die Suche nach motivierten und qualifizierten Personen, welche bereit sind bei Vorstandswahlen die Leitungsaufgaben zu übernehmen. Häufig stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie es mit der Haftung von Vereinsvorständen wirklich bestellt ist.

„Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“

Grundlegend für die Entlastung ehrenamtlicher Vereinsvorstände ist der im Rahmen des „Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ im Oktober 2009 beschlossene §31 a BGB. Dieser besagt, dass zum einen

- die interne Haftung unentgeltlich tätiger oder gering vergüteter Vereinsvorstände gegenüber dem Verein oder Mitgliedern des Vereins begrenzt ist und
- dass dem von einem Dritten für eine fahrlässige Pflichtverletzung in Anspruch genommene Vorstandsmitglied ein Freistellungsanspruch gegen den Verein zusteht (vgl. Augsten & Walter, 2010).

Die Vorschrift beschränkt also die Innenhaftung, d.h. die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was in gegebenem Fall jedem hätte einleuchten müssen. Erfasst werden dabei nicht nur Schäden durch aktives Handeln, sondern auch durch Unterlassung verursachte Schäden.

Die Haftung der Vereinsvorstände gegenüber Dritten stellt sich anders dar. Wenn ein Vorstandsvertreter ohne Vertretungsbefugnis handelt oder seine Vertretungsmacht überschreitet, kann eine persönliche Haftung in Betracht kommen. Ansonsten gibt §31 a Abs. 2 BGB dem Vereinsvorstand die Möglichkeit einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein einzufordern, soweit er durch Dritte für Pflichtverletzungen in Anspruch genommen wird und ihm hierbei weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Ist der Verein leistungsfähig, so muss er für diesen Anspruch einstehen.

Die Haftungsbegrenzung gilt für ehrenamtliche Vereinsvorstände oder Vereinsvorstände, die im Rahmen der so genannten Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26 a EStG) in Höhe von maximal 720€ im Jahr tätig werden. Aufwandsentschädigungen z.B. in Form eines Auslagenersatzes für Fahrtkosten, Schreib- und Portoauslagen sind möglich.

Die Haftungsbegrenzung ist zwingend und gilt unabhängig davon, was in der Satzung des Vereins geregelt ist. Durch eine Satzungsregelung kann die Haftungsbeschränkung jedoch auch für Vorstandsmitglieder statuiert werden, welche eine Vergütung über die Ehrenamtszuschale hinaus erhalten.

Neben den bisher dargestellten Vorschriften kann sich zudem eine Haftung von Vereinsvorständen aus der Verletzung steuerlicher Pflichten sowie aus der Verletzung von Pflichten zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ergeben (vgl. Augsten & Walter, 2010).

Ursprünglich sollten weitere Haftungsbegrenzungen bezüglich steuerlicher Pflichten und der Verletzung zur Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge vom Gesetzgeber beschlossen werden. Der Rechtsausschuss führte jedoch aus, dass Vorstandsmitglieder bereits nach bisheriger Rechtslage nur unter engen Voraussetzungen haften und lehnte weitere Haftungsbegrenzungen ab.

Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag des WLSB

Über den Sportversicherungsvertrag mit der ARAG stellt der WLSB einen Versicherungsschutz zur Verfügung, der eine Vielzahl von Haftungsrisiken (z.B. über die Haftpflichtversicherung, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, D&O-Versicherung sowie Rechtsschutzversicherung) bei der Ausübung satzungsgemäßer Funktionen oder Tätigkeiten für den Verband oder Verein weitgehend abdeckt.

Weitere Informationen über die verschiedenen Leistungen aus dem Sportversicherungsvertrag sind dem [verlinkten Infoblatt](#) der ARAG zu entnehmen.

Quelle: Wann haftet der Vorstand? - Sport in BW Ausgabe 9.1/2012
Haftung & Absicherung des Vereinsvorstands - ARAG Sportversicherung
Zur Neuregelung der Haftung von Mitgliedern von Vereins- und Stiftungsvorständen, U. Augsten & R. Walter, Stuttgart/München, 2010

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 14.11.2018